

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Erdgas der Stadtwerke Bregenz GmbH

Gültig für Haushaltskunden und Kleinunternehmen ab 1. September 2014

### 1. Einleitung und Begriffsbestimmung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über die Erdgaslieferung an Erdgasverbrauchsstellen in Österreich, welche die Stadtwerke Bregenz GmbH (im Folgenden „Erdgasversorger“ genannt) mit Haushaltskunden oder mit Kleinunternehmen im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes abschließen. Zu den Haushaltskunden gehören alle Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz. Sie gelangen auch für jene Verträge zur Anwendung, bei denen im Vertrag oder Produktblatt auf sie verwiesen wird.

Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z.B. Kunde umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

### 2. Vertragsabschluss/Rücktrittsrecht

**2.1** Der Erdgasliefervertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde einem schriftlichen Vertragsangebot des Erdgasversorgers ausdrücklich zustimmt oder dieses durch schlüssiges Verhalten annimmt, indem er Erdgas bezieht oder für diese Erdgaslieferung mindestens eine Zahlung leistet. Ein Vertragsjahr entspricht einem Lieferjahr und beginnt mit dem Datum, an dem der Erdgasversorger die Lieferung aufnimmt.

**2.2** Haushaltskunden, sind berechtigt, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten. Wenn der Kunde ausdrücklich verlangt hat, dass die Erdgaslieferung vor Ablauf der Rücktrittsfrist beginnt, dann muss er den Erdgasversorger für die bereits geleistete Erdgaslieferung entschädigen, wobei für die gelieferte Menge der Preis angesetzt wird, der dem Vertrag entspricht, von dem der Kunde zurückgetreten ist.

**2.3** Kunden ohne Lastprofilzähler können ihren Willen zur Einleitung und Durchführung eines Wechsels auch formfrei auf der Internetseite des Erdgasversorgers erklären, soweit die Identifikation auf Authentizität des Kunden sichergestellt ist.

**2.4** Die Belieferung der Verbrauchsstelle(n) des Kunden mit Erdgas wird vom Erdgasversorger unter der Bedingung veranlasst, dass der Kunde über einen gültigen Netzzugang verfügt und zum Zeitpunkt des Beginns der vereinbarten Erdgaslieferung kein Erdgaslieferungsvertrag für die Verbrauchsstelle mit einem anderen Unternehmen vorliegt.

Der Erdgasversorger liefert Erdgas, das hinsichtlich Beschaffenheit und Druck den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards entspricht. Die Qualitätssicherung des gelieferten Erdgases am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.

**2.5** Durch Abschluss des Erdgaslieferungsvertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe für das betreffende Marktgebiet in welcher der Erdgasversorger bilanziert.

### 3. Laufzeit/Kündigung

**3.1** Das Vertragsverhältnis tritt gemäß Punkt 2 (Vertragsabschluss) in Kraft und wird, sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung von Haushaltskunden oder Kleinunternehmen gegenüber dem Erdgasversorger ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und vom Erdgasversorger gegenüber diesen Kunden unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung unter Beachtung der oben angeführten Kündigungsfristen zum Ende des ersten Vertragsjahres oder der vereinbarten kürzeren Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit möglich. Bei

anderen Kunden gelten die jeweils vereinbarten Laufzeit- und Kündigungsbedingungen. Die Kündigung hat unbeschadet § 10 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei über die Internetseite des Erdgasversorgers zu erfolgen.

**3.2** Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist den Vertragspartnern aus wichtigem Grund jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Kunde seine Wohnung oder seinen Betriebsstandort aufgibt, oder die in Punkt 4 Ziffer 3. (Lieferunterbrechungen) genannten Gründe.

### 4. Lieferunterbrechung

Der Erdgasversorger ist berechtigt, die Erdgaslieferung einzustellen oder über beauftragte Unternehmen einstellen zu lassen sowie die physische Trennung der Netzverbindung zu veranlassen,

1. soweit er an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung durch höhere Gewalt gehindert wird, oder
2. soweit sonstige Hindernisse vorliegen, die nicht in der Verantwortung des Erdgasversorgers liegen, oder
3. soweit der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Punkte dieses Vertrages verstößt und trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung die Vertragsverletzung aufrechterhält. Die letzte Mahnung erfolgt mit einem eingeschriebenen Brief. Sie muss eine Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist und über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten enthalten. Der Erdgasversorger wird den Kunden auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Beratung über Energieeffizienz, Erdgaskosten, Energiearmut, Lieferantenwechsel und Erdgaskennzeichnung hinweisen. Der Erdgasversorger informiert den Netzbetreiber über die Einstellung der Erdgaslieferung und über die erfolgten Mahnungen nach dem oben genannten Verfahren. Abschaltungen von Verbrauchsstellen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.
4. wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird,
5. wenn der Netzzugang des Kunden oder sein Recht zur Netznutzung wegfällt,
6. wenn der Kunde unbefugt Gas entnimmt.

### 5. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht gegenüber Haushaltskunden.

### 6. Abrechnung, Teilbetragszahlung

**6.1** Die Rechnungslegung über das vom Erdgasversorger gelieferte Erdgas an den Kunden erfolgt in der Regel jährlich. Der Erdgasversorger darf monatliche Teilbetragszahlungen zu festgelegten Fälligkeiten fordern. Der Erdgasversorger kann auch andere Teilzahlungszeiträume mit dem Kunden vereinbaren. Der Kunde hat in jedem Fall das Recht, eine Zahlung in monatlichen Teilbeträgen zu verlangen.

**6.2** Die dem Rechnungsbetrag zugrunde liegenden Angaben der Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber beim Kunden festgestellt. Der Energiebezug in kWh wird vom Netzbetreiber ermittelt. Die Mitarbeiter des Erdgasversorgers oder eines beauftragten Unternehmens haben das Recht auf Zutritt zu den Messeinrichtungen der Verbrauchsstelle, um die Rechte des Erdgasversorgers aus dem Vertrag wahrnehmen zu können. Liegen ohne Verschulden des Erdgasversorgers keine oder unrichtige Messdaten vor, kann der Erdgasversorger die fehlenden Messdaten

aufgrund des Verbrauchs einer vorangegangenen Periode oder des Verbrauchs von Verbrauchsstellen mit ähnlicher Nutzung schätzen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde dieser Vorgehensweise nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Rechnung widerspricht.

**6.3** Wenn dies mit dem Kunden vertraglich vereinbart wurde (z.B. bei Bestellung eines entsprechenden Erdgasprodukts), werden die Erdgaslieferung und die damit verbundenen Netzdienstleistungen (Systemnutzung) gemeinsam verrechnet. Dadurch werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem Netzbetreiber nicht berührt.

**6.4** Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise gemäß Punkt 11 (Preise / Preisänderungen), so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch kundenspezifisch anteilig berechnet, sofern keine abgelesenen Zählerstände vorliegen.

**6.5** Die Teilbetragszahlungen werden auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauchs anteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise berücksichtigt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so werden die Teilbetragszahlungen auf Basis des zu erwartenden Erdgasverbrauchs, aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden, berechnet. Die der Berechnung der Teilbetragszahlungen zugrundeliegende Menge in kWh werden dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die Mitteilung kann auf der Jahresrechnung oder auf der Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.

**6.6** Ändern sich die Preise gemäß Punkt 11 (Preise / Preisänderungen), so ist der Erdgasversorger berechtigt, die folgenden Teilbetragszahlungen im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Der Kunde wird darüber entsprechend informiert.

**6.7** Ergibt die Abrechnung, dass vom Kunden zu hohe Teilbeträge bezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag vom Erdgasversorger gemeinsam mit der nächsten Teilbetragszahlung oder Rechnung erstattet. Für die zu viel bezahlten Beträge bei Beendigung des Vertrages gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.

### 7. Zahlung – Verzug - Mahnung

**7.1** Rechnungen sind spätestens zwei Wochen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Teilbetragszahlungen sind üblicherweise monatlich spätestens zum mitgeteilten Fälligkeitsdatum zu überweisen. Fällige Beträge sind ohne Abzug auf ein vom Versorger angegebene Konto für den Empfänger spesenfrei zu leisten.

**7.2** Der Erdgasversorger ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ab dem 15. Tag der Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen. Die verlangten Verzugszinsen dürfen bei Haushaltskunden bis zu 4 Prozentpunkte und bei Unternehmen bis zu 9,2 Prozentpunkte über dem jeweils von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz betragen. Der Erdgasversorger kann außerdem den Ersatz anderer vom Kunden verschuldeter und dem Erdgasversorger erwachsener Schäden in einem angemessenen Verhältnis zur betrieblichen Forderung geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, welche dem Kunden nach Aufwand verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils gültigen Rechtsanwaltsstarifgesetz und im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Die Kosten für Mahnungen verrechnet der Erdgasversorger pauschal; die Höhe der Mahnkosten ist im Internet unter [www.stadtwerke-bregenz.at](http://www.stadtwerke-bregenz.at) zu finden. Bei Unternehmen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Erdgas

ist der Erdgasversorger bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen jedenfalls berechtigt, den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von €40,-) zu fordern.

### 8. Berechnungsfehler

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss

- der Erdgasversorger den zu viel bezahlten Betrag rückerstatten oder
- der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

Ansprüche auf Richtigstellung sind längstens auf den Verbrauch des laufenden und der drei vorausgegangenen Kalenderjahre beschränkt, wobei bereicherungsrechtliche Ansprüche von Haushaltskunden davon unberührt bleiben.

### 9. Vorauszahlung - Sicherheitsleistung

9.1 Der Erdgasversorger kann die Belieferung von einer Vorauszahlung oder einer sonstigen Sicherheitsleistung (z.B. Barsicherheit, Bankgarantie einer österreichischen Bank, Hinterlegung von nicht inkulierten Spärbüchern) abhängig machen, wenn zu erwarten ist, dass die Zahlungsverpflichtungen des Kunden nicht oder nicht zeitgerecht erfüllt werden, oder wenn ein Verfahren nach Insolvenzordnung anhängig ist. Barsicherheiten werden jeweils zu dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst.

9.2 Von einem Haushaltskunden kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe einer Teilbetragszahlung von einem Monat verlangt werden. Kommt der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Von einem Unternehmen kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Teilbetragszahlungen von vier Monaten verlangt werden. Die Höhe der Teilbetragszahlung eines Monats bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

9.3 Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung hat ein Kunde das Recht auf Nutzung eines Prepayment-Zählers. Dieser kann mit Zustimmung des Kunden auch zur Bezahlung von Altschulden eingesetzt werden. Der Kunde kann nach sechs Monaten verlangen, dass die Prepayment-Funktion deaktiviert wird.

9.4 Der Erdgasversorger kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

### 10. Rechtsnachfolge

10.1 Beabsichtigt der Erdgasversorger, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, wird er dies dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis bringen. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Information schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Erdgasversorgers, gilt der Erdgaslieferungsvertrag zu dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten als gekündigt, wobei die Frist ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung gerechnet wird. Der Erdgasversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

10.2 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Erdgasversorger unverzüglich mitzuteilen. Tritt ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Kunden ein, ist die Zustimmung des Erdgasversorgers erforderlich, die er jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Verständigung des Erdgasversorgers, so haften der bisherige Kunde und

der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

### 11. Preise / Preisänderung

11.1 Die im Erdgaslieferungsvertrag vereinbarten Entgelte beziehen sich auf die Belieferung mit Erdgas (Energiepreis). Für allfällige zusätzliche Leistungen können weitere Entgelte vereinbart werden.

Sonstige Entgelte (insbesondere Systemnutzungs- und Messentgelte, Steuern, Abgaben, Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge oder Entgelte) sind nicht eingeschlossen.

11.2 Der Energiepreis wird angegeben in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde sowie einem etwaigen Grundpreis und einem etwaigen Preis pro beanspruchtem oder vereinbartem Kilowatt Leistung. Haushaltskunden wird der Energiepreis in Vertragsunterlagen auch als Bruttobetrag inklusive Umsatzsteuer ausgewiesen.

11.3 Die Bruttopreise (Preise inklusive Umsatzsteuer) werden kaufmännisch gerundet auf Euro mit zwei Nachkommastellen.

11.4 Der Erdgasversorger wird dem Kunden Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte für die Belieferung mit Erdgas vor ihrem Inkrafttreten schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse mitteilen. Der Kunde kann innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei über die Internetseite des Erdgasversorgers widersprechen, andernfalls gilt die Preisänderung zum genannten Zeitpunkt als vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Preisänderung endet das Vertragsverhältnis drei Monate nach Erhalt der oben angeführten Mitteilung des Erdgasversorgers zum Monatsletzten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. Der Erdgasversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen.

11.5 Änderungen von sonstigen Entgelten aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Entscheidungen, welche die Belieferung mit Erdgas betreffen, werden ab dem Tag und in dem Ausmaß wirksam, die vom Gesetzgeber oder von der Behörde festgesetzt sind. Der Erdgasversorger wird den Kunden darüber in geeigneter Weise informieren, insbesondere im Internet unter [www.stadtwerke-bregenz.at](http://www.stadtwerke-bregenz.at).

11.6 Eine Preiserhöhung gegenüber Haushaltskunden erfolgt frühestens nach zwei Monaten nach Vertragsabschluss. Davon ausgenommen ist der Fall, dass diese Preiserhöhung bei Vertragsabschluss mit dem Kunden vereinbart wurde.

### 12. Grundversorgung

12.1 Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber dem Erdgasversorger schriftlich, per Fax, per E-Mail oder formfrei über die Internetseite des Erdgasversorgers auf die Grundversorgung berufen, werden zu einem Grundversorgungstarif beliefert. Für Haushaltskunden entspricht der Grundversorgungstarif jenem Tarif ohne Bindungsfrist, zu dem die größte Anzahl der Haushaltskunden versorgt wird. Für Kleinunternehmen entspricht der Grundversorgungstarif jenem Tarif ohne Bindungsfrist, welcher gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Die jeweiligen Tarife für Haushaltskunden oder Kleinunternehmen sind unter [www.stadtwerke-bregenz.at](http://www.stadtwerke-bregenz.at) abrufbar oder können beim Erdgasversorger telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

12.2 Bei Berufung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Erdgasversorger die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der

Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Erdgasversorger und beim Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Bei Verbrauchsstellen mit Lastprofilzähler ist die Prepayment-Zahlung nicht möglich.

### 13. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Unternehmen verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung je nach Notwendigkeit durch eine ihr in wirtschaftlichem und technischem Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

### 14. Datenspeicherung und Datenaustausch

Die im Zusammenhang mit dem Erdgaslieferungsvertrag anfallenden Daten werden vom Erdgasversorger unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Der Erdgasversorger ist berechtigt, dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber Daten zur Verfügung zu stellen, die gemäß den jeweils geltenden Marktregeln für die Abwicklung, Abrechnung und Beendigung des Erdgaslieferungsvertrages notwendig sind oder von Kunden nach der Natur der Sache zur Weiterleitung an den Verteilernetzbetreiber bestimmt sind (z.B. vom Kunden dem Erdgasversorger bekannt gegebene Messdaten). Der Erdgasversorger ist auch berechtigt, die Daten für eigene Werbebotschaften an den Kunden zu verwenden.

### 15. Beschwerden

Anfragen und Beschwerden sind während den Geschäftszeiten persönlich oder telefonisch unter +43 (0)5574 74100-0 an die Kundenservicestelle, mittels E-Mail an [servicesstelle@stadtwerke-bregenz.at](mailto:servicesstelle@stadtwerke-bregenz.at) oder an die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria in 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a zu richten.

Die Geschäftszeiten des Versorgers sind Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 und Montag bis Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr.

### 16. Gerichtsstand

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet bei Haushaltskunden, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, das für diesen Ort sachlich zuständige Gericht. Bei Unternehmen entscheidet das für den Sitz des Erdgasversorgers sachlich zuständige Gericht.

### 17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt. Er kann innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als vereinbart. Der Widerspruch muss schriftlich, per E-Mail, per Fax oder formfrei über die Internetseite des Erdgasversorgers erfolgen. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der AGB endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der oben angeführten schriftlichen Mitteilung des Erdgasversorgers folgenden Monatsletzten. Der Erdgasversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

17.2 Der Erdgasversorger ist bevollmächtigt, den Kunden in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Netzzugang, der Netzbereitstellung, der Netznutzung und dem Abrechnungs- bzw. Messdatenmanagement gegenüber dem Netzbetreiber zu vertreten.

17.3 Der Kunde hat Änderungen seiner Adresse dem Erdgasversorger bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine dem Erdgasversorger zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder auf Auftrag des Kunden an seine zuletzt bekannt gegebene E-Mail gesandt wurden.